

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23, Anlage 1 a VergGr. II a, I b

Leitsätze:

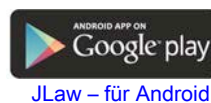
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 498/74

Urteil des BAG vom 22. Oktober 1975 IAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 498/74

6 Sa 597/70 Niedersachsen

Verkündet am
22. Oktober 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Schmidt für Recht erkannt:

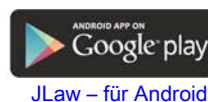
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20. Juni 1974 - 6 Sa 597/70 - wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Widerklage der Beklagten als unzulässig abgewiesen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 17. November 1906 geborene Kläger bestand Ostern 1925 die Reifeprüfung. Nachdem er bis zum 31. März 1926 die Vorpraxis für das geodätische Studium abgeleistet hatte, studierte er bis Frühjahr 1929 drei Semester an der Landwirtschaftlichen Hochschule B und drei Semester an der Technischen Hochschule B. Das Studium schloß er im April 1929 mit der Landmesserprüfung vor dem Preußischen Prüfungsausschuß für Landmesser in B ab.

Nach Ableistung des vorgeschriebenen zweijährigen Vorbereitungsdienstes bei der Katasterverwaltung, der Landeskulturverwaltung und in einem Privatbetrieb wurde dem Kläger am 29. Mai 1931 vom Preußischen Oberprüfungsausschuß für Landmesser aufgrund des § 26 der Vorschriften über die Prüfung und Ausbildung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 23. Februar 1920/20. Januar 1923 (FMBI. 1920, S. 95/1923, S. 63) die Befähigung zum Landmesser zuerkannt.

Daneben studierte der Kläger vom Sommer-Semester 1930 bis einschließlich Sommer-Semester 1931 an der Landwirtschaftlichen Hochschule in B - P und promovierte dort zum Doktor der Landwirtschaft (Dr. agr.). Durch Beschluß der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen F - W - Universität B vom 6. März 1953 wurde der Titel des Klägers in den Titel eines Doktors der Ingenieurwissenschaften umgewandelt (Dr.-Ing.).

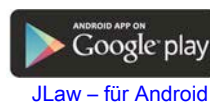
Mit Wirkung vom 16. Dezember 1933 wurde der Kläger von der Deutschen Reichsbahn in den Eisenbahndienst eingestellt. Er erhielt zunächst die Vergütung nach der VergGr. IX RAT und wurde im Jahre 1935 in die VergGr. X RAT höhergruppiert. Bei Inkrafttreten der TO.A am 1. April 1938 wurde er in die entsprechende VergGr. III TO.A übergeleitet.

Nach der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft wurde der Kläger am 1. September 1947 wieder in den Eisenbahndienst eingestellt und fand zunächst auf einem B 8 - Dienstposten beim Vermessungsamt der Reichsbahndirektion H Verwendung; er wurde deshalb entsprechend der Einstufung des Beamtendienstpostens

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

in die VergGr. VI a TO.A eingruppiert. Nach Übertragung einer "t A 6 - Rate" wurde er mit Wirkung vom 1. November 1947 in die VergGr. IV TO.A eingruppiert.

Ein Antrag des Klägers vom 7. Juni 1952 auf Anstellung als Beamter des höheren vermessungstechnischen Dienstes blieb wegen fehlender Unterbringungsmöglichkeit ohne Erfolg.

Unter dem 21. April 1950 richtete der Vorstand des Eisenbahnvermessungsamtes H an die Eisenbahndirektion H folgendes Schreiben:

"Der tAng Dr. U , der bisher eine vermtechn. A 6 - Rate wahrgenommen hat, und somit seine Vergütung nach der Vergütungsgruppe TOA IV erhält, ist für Arbeiten bei den Verkehrsbauten GmbH in B zur Wahrnehmung einer vermtechn. A 5 - Rate mit leitender Stellung zur Verfügung gestellt. Dr. U. hat schon früher eine entsprechende Rate mit bestem Erfolg wahrgenommen.

Ich bitte, Dr. U in die Vergütungsgruppe TOAIII einzureihen."

Am 12. September 1950 verfügte die Eisenbahndirektion H :

"Der techn. Angestellte Dr. U ist seit längerer Zeit auf einem vermtechn. A 5 - Dienstposten beschäftigt. Er erhält die Vergütung der Gr. IV TOA. Nach dem Bericht des Vermessungsamtes vom 21. April 1950 erfüllt er auch bei strenger Beurteilung seiner Leistungen die Voraussetzungen für das Aufrücken nach der Gr. III TOA. U. ist mit Wirkung vom 1. 8. 1950 in die VGr. III einzureihen."

Durch einen neuen Dienstvertrag vom 9./12. November 1954 wurde vereinbart:

"Herr Dr. W U wird ab 1. November 1954 auf unbestimmte Zeit weiter unter Einreihung in die Vergütungsgruppe III beim Büro Tv ins Angestelltenverhältnis übernommen. Herr Dr. U ist am 16. 12. 1933 in VergGr. IX RAT eingestellt und am 1. 8. 1950 in VergGr. III höhergestuft worden (Wiedereinstellung bei der BD H am 1. 9. 1947). Die jeweils maßgebenden Bestimmungen der Tarifverträge, Tarif- und Dienstordnungen gelten zwischen den Vertragsparteien unmittelbar als vereinbart."

Nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn (AnTV) am 1. April 1961



- 4 -

bestimmte sich nach § 2 des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 18. Dezember 1961 das Arbeitsverhältnis nach dem AnTV und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen. Auf unbestimmte Zeit wurde der Kläger weiterhin als Angestellter nach der VergGr. III AnTV bei der Beklagten vergütet und beschäftigt.

Im Frühjahr 1963 überprüfte der Fachausschuß für Dienstpostenbewertung u.a. auch den Dienstposten des Klägers und bewertete ihn - der tatsächlichen Eingruppierung des Klägers entsprechend - als Dienstposten der VergGr. III AnTV.

Am 19. August 1963 beantragte der Kläger seine Höhergruppierung nach der VergGr. II AnTV im Wege des Bewährungsaufstiegs unter Hinweis darauf, daß er seit dem 1. August 1950 Tätigkeiten der VergGr. III AnTV bzw. TO.A ausgeübt habe. Durch Verfügung vom 4. September 1963 wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. Februar 1963 nach der VergGr. II AnTV höhergruppiert mit der Begründung, er habe seit dem 1. August 1950

"ununterbrochen Dienst auf tG 10, tG 11 und Ang III/II-Dp verrichtet. Er erfüllt damit die Voraussetzungen für den Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe II nach der Vergütungsordnung zum AnTV in der Fassung des Tarifvertrages II/63."

Ein entsprechender Arbeitsvertrag wurde am 23. September 1963 abgeschlossen. Mit Verfügung der Beklagten vom 30. September 1966 wurde der Kläger nach den Tarifverträgen I a und I b /1966 zum AnTV vom 1. Januar 1966 von der VergGr. II in die neue VergGr. II a übergeführt. Am 30. November 1971 schied der Kläger wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Dienst der Beklagten aus.

Für den gesamten Zeitraum von 1950 bis 1966 werden die dem Kläger allgemein übertragenen Arbeiten wie folgt beschrieben: Berechnung und Absteckung von Trassierungen, Gleisen und Weichen schwieriger Art; im Rahmen der Gruppe Sondervermessung (seit 1956) Berechnung und Absteckung gleis- und bautechnischer Entwürfe schwieriger Art für den Bau des neuen Bahnhofs B Hauptbahnhof; Fortführungsvermessungen für den Grunderwerb und Grundstückstausch im Zusammenhang mit dem Bau dieses Bahnhofs; außerdem Polygonierung an Eisenbahnstrecken für die eingeleitete Automation des Vermessungswesens der Deutschen Bundesbahn.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Der Kläger leitete dabei in der Art der vermessungstechnischen BA-Sachbearbeiter der sonstigen sieben betrieblichen Vermessungsgruppen des Vermessungsamtes (die durchweg als Technische Bundesbahnbeamten besoldet wurden) eine Vermessungsgruppe. Er war weiterhin (zumindest bis zum Jahre 1971) im wesentlichen im Rahmen der Sondervermessungsgruppe des Dezernats 46 A in B tätig.

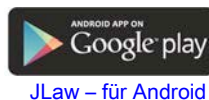
Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe schon vor dem Weltkrieg und wiederum spätestens seit 1950 eine seiner Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt und insbesondere auch nicht zur Tarifgruppe der "vereideten Landmesser" gehört. Er habe deshalb Anspruch auf Teilnahme am Bewährungsaufstieg nach VergGr. I b AnTV seit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1966. Demgemäß hat der Kläger mit seiner Klage vom 11. November 1969 den Unterschiedsbetrag zwischen den Vergütungsgruppen nach VergGr. II a und I b AnTV für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Juni 1969 in Höhe von 6.101,-- DM brutto geltend gemacht. Mit Schriftsatz vom 24. März 1970 hat er darüber hinaus die Gehaltsdifferenzen für die Zeit bis zum 31. März 1970 beziffert und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6.101,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1969 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß der Kläger die Voraussetzungen für den Bewährungsaufstieg nicht erfülle, da er niemals Tätigkeiten ausgeübt habe, die sonst von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen worden seien. Der Kläger sei auch niemals mit Tätigkeiten betraut worden, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erfordert hätten; vielmehr sei er als vereideter Landmesser zunächst in VergGr. IX RAT und später als vereideter Landmesser mit langjähriger Erfahrung und besonderen Leistungen in VergGr. X RAT eingruppiert und demgemäß in VergGr. III TCA übergeleitet worden. Die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit sei nach Teil B der Anlage 1 zum AnTV auf dem Beamtendienstposten eines Amtmannes nach G 11 zu bewerten und entspreche ab 1. April 1961 der VergGr. IV a AnTV. Es sei lediglich versehentlich unterblieben, den Kläger hierauf hinzuweisen, so daß er zu Unrecht in VergGr. II höhergruppiert worden sei.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger mit Schriftsatz vom 24. Mai 1974 die Klage mit Rücksicht auf die tarifliche Ausschlußfrist auf die Zeit ab 1. Juni 1969 beschränkt und gleichzeitig auf die Zeit bis zu seinem Ausscheiden am 30. November 1971 ausgedehnt. Er hat in der Berufungsinstanz beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.344,96 DM netto nebst 4 % Zinsen seit Zustellung des Schriftsatzes vom 24. Mai 1974 zu zahlen. Die Beklagte hat Anschlußberufung eingelegt mit dem Antrag festzustellen; "daß die Beklagte dem Kläger gegenüber nicht verpflichtet sei, für die Zeit vom 1. 6. 1969 bis 30. 11. 1971 neben der eingeklagten Nettovergütungsdifferenz von 4.344,96 DM auf 4.012,96 DM netto entsprechende Beträge Lohn- und Kirchensteuern und für die BVA Abteilung B im Gesamtbetrag von 2.058,37 DM abzuführen". Der Kläger hat Zurückweisung der Widerklage beantragt.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage und den in der Berufungsinstanz gestellten Widerklageantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

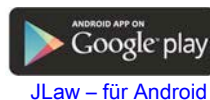
Die Revision selbst ist statthaft, weil der vom Landesarbeitsgericht festgesetzte Streitwert 6.400,-- DM beträgt und die Beklagte auch durch Verurteilung zur Zahlung des Betrages von 4.344,96 DM netto und Abweisung der Widerklage in Höhe von mehr als 6.400,-- DM beschwert ist und damit der Beschwerdegegenstand 6.000,-- DM übersteigt (§ 72 Abs. 1 Satz 4, Satz 5 ArbGG).

Die von der Beklagten in der Berufungsinstanz erhobene Widerklage ist jedoch unzulässig, weil insoweit der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen nicht gegeben ist. Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen wäre hinsichtlich des mit der Widerklage geltend gemachten Betrages nur dann gegeben, wenn

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

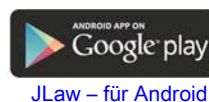
der Kläger selbst den Zahlungsbetrag als von der Beklagten geschuldeten Bruttogehaltsbetrag in voller Höhe von 6.403,33 DM geltend gemacht hätte. Das ist nicht geschehen, obwohl normalerweise mangels entgegenstehender Vereinbarung vom Arbeitgeber ein Bruttobetrag arbeitsvertragsrechtlich als Vergütung geschuldet wird und die Abführung bestimmter Teile hiervon als Lohn- und Kirchensteuern sowie als Sozialversicherungsbeiträge lediglich dazu führt, daß diese Beträge an den Arbeitnehmer nicht auszuzahlen, sondern anderweit abzuführen sind (vgl. BAG AP Nr. 20 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte; BGH AP Nr. 13 zu § 611 BGB Lohnanspruch; Poelmann, RdA 1951, 367; Haberkorn, NJW 1956, 1743; Ide, DB 1968, 803). Dabei kann hier dahingestellt bleiben, ob die Beklagte gegenüber dem vom Kläger geltend gemachten Zahlungsanspruch hätte einwenden können, keine Netto-, sondern Bruttobeträge nach dem Arbeitsvertrag zu schulden. Die Beklagte hat solche Einwendungen nämlich nicht erhoben, sondern die aus öffentlich-rechtlichen Gründen anderweit abzuführenden Beträge im Wege einer negativen Feststellungswiderklage als selbständigen Streitgegenstand in den Prozeß eingeführt. Damit aber sind diese Beträge im vorliegenden Rechtsstreit isoliert zu betrachten.

Die von der Beklagten erhobene negative Feststellungswiderklage ist damit das Spiegelbild einer Klage des Arbeitnehmers auf Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen an die dafür zuständigen Stellen. Nach bisher herrschender Auffassung in Lehre und Rechtsprechung waren dafür allerdings auch die Gerichte für Arbeitssachen zuständig, da es sich dabei zumindest gleichzeitig um einen privatrechtlichen Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber aus dessen Fürsorgepflicht handelte. Dieser bisherigen Auffassung kann jedoch nicht mehr gefolgt werden, weil insoweit der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes in seiner Entscheidung vom 4. Juni 1974 -GmS - OGB 2/73(„demnächst“) AP Nr. 3 zu § 405 RVO = DB 1975, 216; NJW 1974, 2087; BB 1975, 97; ArbuR 1975, 92) entschieden hat, daß für den Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuß nach § 405 RVO ausschließlich der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist, obwohl es sich dabei eindeutig

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

um einen Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber handelt. Wenn aber schon dieser nach § 405 RVO bestehende Zuschußanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber - sogar auch für Zuschüsse an private Krankenversicherungen -, als Anspruch öffentlich-rechtlicher Natur, vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit einzuklagen ist, so muß das erst recht für Ansprüche gelten, die Beiträge zur öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung sind. Bei Steuern ist demzufolge für die Frage, ob z.B. Lohnsteuer abzuführen ist und evtl. wieviel, das Finanzgericht zuständig, auch wenn hierüber zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gestritten wird. Denn in diesen Fällen handelt es sich, isoliert betrachtet, d.h. dem Streitgegenstand nach, um sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche, d.h. um öffentlich-rechtliche Ansprüche, für die nach der o.a. Entscheidung allein der Rechtsweg zu den besonderen Verwaltungsgerichten gegeben ist, auch wenn es sich um einen Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer handelt. Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen scheidet nunmehr auch in diesen Fällen bei folgerichtiger Anwendung der o.a. Entscheidung des Gemeinsamen Senats aus. Unter diesen Umständen mußte die von der Beklagten erhobene Widerklage, die allein die Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen betrifft, wegen Unzulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges (§ 48 a Abs. 1 ArbGG) als unzulässig abgewiesen werden.

Zutreffend hat hingegen das Landesarbeitsgericht dem Kläger den geltend gemachten Nettobetrag als Lohndifferenz zwischen den Vergütungsgruppen I b und II a AnTV für die Zeit vom 1. Juni 1969 bis 30. November 1971, der zwischen den Parteien der Höhe nach unstreitig ist, zugesprochen.

Zunächst sind entgegen der Auffassung der Beklagten diese Ansprüche nicht nach § 37 AnTV wegen fehlender Geltendmachung verfallen. Das Landesarbeitsgericht sieht nämlich ohne Rechtsfehler die Geltendmachung bereits darin, daß der Kläger mit seiner Klage nicht nur die dort ziffernmäßig eingeklagten Beträge, sondern auch seine Ansprüche für zukünftige Zeiträume bis zu seinem Ausscheiden ausreichend angemeldet hat.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

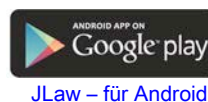
§ 37 Abs. 1 AnTV verlangt aber für die Geltendmachung keine schriftliche und schon gar keine gerichtliche Geltendmachung, so daß jede irgendwie geartete Erhebung des Anspruches gegenüber dem Arbeitgeber als Geltendmachung ausreicht. Eine solche Anspruchsanmeldung kann aber rechtlich ohne weiteres darin gesehen werden, daß der Angestellte, wie hier in der Klagebegründung, zum Ausdruck bringt, ihm stehe Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe wegen der Teilnahme am Bewährungsaufstieg zu und dabei die VergGr. I b AnTV, aus der sich die höhere Vergütung berechnet, ausdrücklich angibt. Damit will der Angestellte sagen, daß er nicht nur auf die für einen bestimmten Zeitraum eingeklagte Geldsumme, sondern auch darüber hinaus Anspruch auf Vergütung nach der begehrten Vergütungsgruppe habe; er macht somit geltend, daß ihm nach seiner Auffassung bis zu einer Änderung der vertraglichen Grundlagen, hier bis zum Ausscheiden des Klägers aus dem Dienst, die Vergütung nach der höheren Vergütungsgruppe I b zustehe. Wenn also das Landesarbeitsgericht Klage und Klagebegründung als ausreichende Geltendmachung eines Anspruchs auf Vergütung nach einer bestimmten höheren Vergütungsgruppe auch für die Zukunft ansieht, so ist das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Hinzu kommt, daß der Kläger im übrigen sogar ziffernmäßig die Differenzbeträge jedenfalls bis zum 31. März 1970 angegeben hat, worauf es aber nicht entscheidend ankommt, da für die Geltendmachung von Gehaltsansprüchen die Angabe der nach Auffassung des Arbeitnehmers ihm zustehenden Tarifgruppe ausreicht; denn daraus läßt sich die Höhe des Zahlungsanspruchs für den Arbeitgeber ohne Schwierigkeiten errechnen.

Dem Kläger stand auch die Teilnahme am Bewährungsaufstieg ab 1. Januar 1966 und für die Folgezeit hinsichtlich des noch im Streit befindlichen Klagezeitraumes zu. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die von der Revision insoweit nicht angegriffen sind, hat nämlich die Beklagte selbst eingeräumt, daß die Tätigkeit des Klägers bis zum Inkrafttreten des AnTV ab 1. April 1961 den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III TOA entsprochen hat. Das Landesarbeitsgericht führt

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

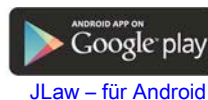
dazu ohne revisiblen Fehler aus, die Beklagte habe damit Tatsachen zugrunde gelegt, aus denen der rechtliche Schluß auf das Vorliegen der Merkmale der VergGr. III TO.A zu ziehen sei; die den Merkmalen entsprechenden Tatsachen seien somit zugestanden. Das stimmt auch mit den Ausführungen des in Bezug genommenen Gutachtens des Dipl.-Ing. Sch vom 9. März 1973 überein, der jedenfalls für die Zeit von 1950 an zunächst festgestellt hat, daß Teile der vom Kläger auszuübenden und ausgeübten einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit zum damaligen Zeitpunkt Aufgaben des höheren Vermessungsdienstes waren, die nach Auffassung des Gutachters einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung, wie sie der Kläger besitzt, entsprachen. Der Kläger weist zutreffend auch darauf hin, daß er im Jahre 1950 nicht mehr in VergGr. III TO.A als vereideter Landmesser mit langjähriger Erfahrung und besonderen Leistungen eingruppiert werden konnte, weil diese besondere Fallgruppe seit der ab 1. November 1943 geltenden Fassung der TO.A (vgl. RABl. 1943, IV, 838 [844_7]) nicht mehr als besondere Fallgruppe in VergGr. III TO.A aufgeführt war. Da die Beklagte selbst vorträgt, erst die Überführung des Klägers in VergGr. II AnTV beruhe auf einem Versehen und sie damit zugibt, daß der Kläger bis dahin zutreffend in VergGr. III TO.A eingruppiert gewesen war, konnte es sich insoweit nur um die Eingruppierung nach VergGr. III TO.A Fallgruppe 1 handeln. Auf die Frage, wie zu dieser Zeit die vom Kläger ausgeübten vermessungstechnischen Arbeiten beamtenbesoldungsrechtlich zu bewerten waren, kommt es für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der TO.A und später des AnTV ohnehin nicht an, zumal der Kläger nie auf einem Beamtendienstposten, sondern nach der TO.A und seit 1961 nach Teil A der Anlage 1 a zum AnTV vergütet worden ist.

Der Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III TO.A ist nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts mit einem Anspruch auf Beschäftigung nach dieser Vergütungsgruppe verknüpft, d.h. der Kläger hatte Anspruch auf eine Tätigkeit, die einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprach. Mit Recht führt das Lan-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Arbeitsgericht dazu aus, daß der Kläger für die Zeit ab 1. April 1961 unterwertig beschäftigt worden sei, wenn wirklich die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Merkmalen der VergGr. III AnTV - es kommt nur Fallgruppe 1 in Betracht - entsprochen haben sollte.

Da die Beklagte von einer Rückgruppierung abgesehen habe - so führt das Landesarbeitsgericht weiter aus -, habe der Kläger den Anspruch auf eine Beschäftigung mit Tätigkeiten behalten, die nach der VergGr. III AnTV und später demgemäß nach der VergGr. II a AnTV, zu bewerten gewesen seien. Mit Recht folgert das Landesarbeitsgericht daraus weiter, daß eine danach gegebenenfalls unterwertige Beschäftigung den Anspruch des Klägers auf Teilnahme am Bewährungsaufstieg nicht beseitigen konnte. Wenn nämlich der Arbeitgeber den Kläger mit einer tariflich geringerwertigen als von diesem vertraglich auszuübenden Tätigkeit beschäftigt, so kann sich der Arbeitgeber nicht darauf berufen, der Angestellte habe nur eine tariflich geringerwertige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt (vgl. zum Ganzen BAG AP Nr. 3 zu § 23 a BAT).

Nach allem hatte der Kläger Anspruch auf Beschäftigung nach VergGr. III 1. Fallgruppe/ II a 1. Fallgruppe AnTV. Seine auszuübende Tätigkeit war eine solche mit sog. "akademischen Zuschnitt", so daß es auf die Frage, ob er in all den in Frage kommenden Jahren eine solche Tätigkeit auch immer ausgeübt hat, nicht ankommt. Da die sonstigen Voraussetzungen des in Anspruch genommenen Bewährungsaufstieges nicht strittig sind, hat das Landesarbeitsgericht der Klage zu Recht entsprochen, so daß die Revision auch hinsichtlich des Klagebegehrens keinen Erfolg haben konnte.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

Steingen

Dr. Feller

Schmidt

Dr. Neumann

